

Strafrecht AT I

Objektiver Tatbestand

David Eschle und Jascha Mattmann

Datum	Gegenstand
14.9.2020	Einführung
21.9.2020	Gegenstand, Legalitätsprinzip
28.9.2020	Geltungsbereich, Grundbegriffe, Deliktskategorien, Deliktsaufbau
5.10.2020	Objektiver Tatbestand
12.10.2020	Subjektiver Tatbestand
19.10.2020	Rechtswidrigkeit/Notstand
26.10.2020	Rechtswidrigkeit/Notwehr, Einwilligung
2.11.2020	Rechtswidrigkeit/Stellvertretende Einwilligung; Schuld/Schuldfähigkeit
9.11.2020	Schuld/Actio libera in causa, Verbotsirrtum
16.11.2020	Schuld/Unzumutbarkeit; Versuch
23.11.2020	Versuch/untauglicher V., Rücktritt; Täterschaft & Teilnahme/Allein-, mittelbare Täter
30.11.2020	Täterschaft & Teilnahme/Mittäterschaft, Anstiftung
7. 12.2020	Täterschaft & Teilnahme/Gehilfenschaft; Vorsätzliche Unterlassung
14.12.2020	Vorsätzliche Unterlassung; Fahrlässige Begehung
21.12.2020	Fahrlässige Begehung/Fahrlässige Unterlassung

Tweedback

- Gute Beteiligung
- Über 30 Fragen eingegangen
- Diskussion Auswahl



tweedback

Wir lieben Feedback

Tutorate

- Anmeldung ab Mittwoch, 14. Oktober 2020 (14:00 Uhr) bis 28. Oktober 2020 (14:00 Uhr) über OLAT
- Informationen: Lehrstuhl-Website
- <https://www.ius.uzh.ch/de/staff/professorships/alphabetical/thommen/iv/hs20/tutorat.html>



Rechtsgüter

Rechtsgüter

Teil 1: Folie 21 Was ist mit Rechtsgut gemeint? In der letzten Vorlesung wurden ja lediglich Leib & Leben, Vermögen, Freiheit, sex. Integrität genannt. Jetzt ist auch Eigentum ein Rechtsgut. Ist Eigentum ein Teil von Vermögen? Zu was gehört dann Sicherheit Rechtsverkehr?



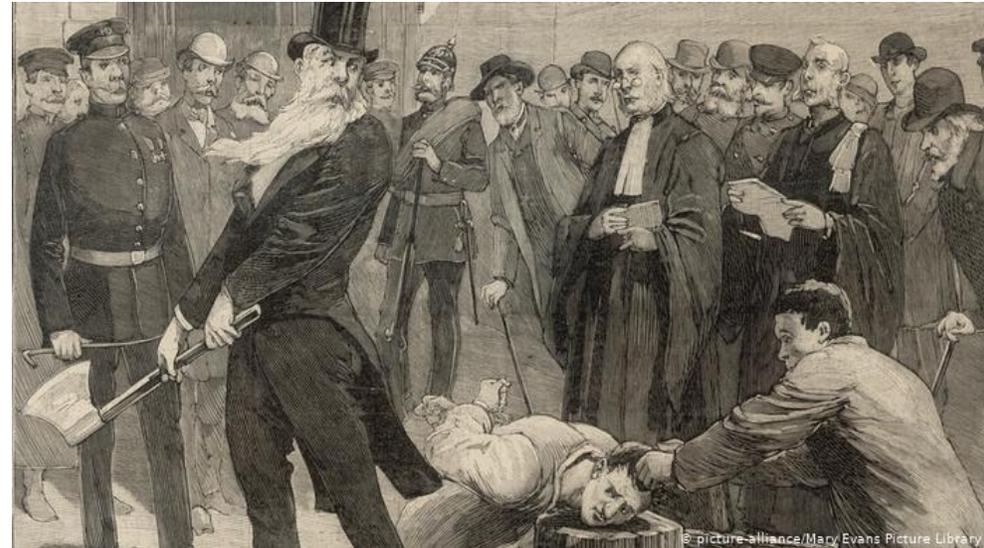
Rechtsgüter

Teil 1: Folie 21 Was ist mit Rechtsgut gemeint? In der letzten Vorlesung wurden ja lediglich Leib & Leben, Vermögen, Freiheit, sex. Integrität genannt. Jetzt ist auch Eigentum ein Rechtsgut. Ist Eigentum ein Teil von Vermögen? Zu was gehört dann Sicherheit Rechtsverkehr?



Rechtsgüter

- Was ist die Aufgabe des Strafrechts?
- Früher: Vergeltung, Sühne,
Besänftigung Gottes;
sittliche/moralische Strafziele



Rechtsgüter

- Seit der Aufklärung: Das Strafrecht soll dem **Rechtsgüterschutz** dienen.
- Rechtsgüter sind **durch die Rechtsordnung geschützte Interessen**.
- Rein moralische Strafziele sollten ausgeschlossen werden



tweedback

Wir lieben Feedback

Rechtsgüter

Teil 1: Folie 21 Was ist mit Rechtsgut gemeint? In der letzten Vorlesung wurden ja lediglich Leib & Leben, Vermögen, Freiheit, sex. Integrität genannt. Jetzt ist auch Eigentum ein Rechtsgut. Ist Eigentum ein Teil von Vermögen? Zu was gehört dann Sicherheit Rechtsverkehr?



Rechtsgüter

Kategorisierung nach Rechtsgütern

- a. Delikte gegen Leib & Leben
- b. Delikte gegen Vermögen
- c. Delikte gegen Freiheit
- d. Delikte gegen sexuelle
Integrität

Zweites Buch: Besondere Bestimmungen

Erster Titel: Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

Zweiter Titel:¹⁶⁹

Strafbare Handlungen gegen das Vermögen

Dritter Titel:

**Strafbare Handlungen gegen die Ehre und den
Geheim- oder Privatbereich**¹⁸⁷

Vierter Titel:

Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit

Tatobjekt

	Tatobjekt	Rechtsgut
Vorsätzliche Tötung (Art. 111)	Mensch	Leben
Körperverletzung (Art. 123)	Mensch	Körperintegrität
Sachbeschädigung (Art. 144)	Fremde Sache	Eigentum
Urkundenfälschung (Art. 251)	Urkunde	Sicherheit Rechtsverkehr

Rechtsgüter

- Die Aufzählungen sind beispielhaft, **nicht abschliessend!**

Rechtsgüter

- Verhältnis Eigentum und Vermögen ist umstritten
- Stoff der BT-Vorlesung
- Eigentum kann als Bestandteil des Vermögens gesehen werden



Rechtsgüter

Teil 1: Folie 21 Was ist mit Rechtsgut gemeint? In der letzten Vorlesung wurden ja lediglich Leib & Leben, Vermögen, Freiheit, sex. Integrität genannt. Jetzt ist auch Eigentum ein Rechtsgut. Ist Eigentum ein Teil von Vermögen? Zu was gehört dann Sicherheit Rechtsverkehr?



Rechtsgüter

- Wird geschützt durch Art. 251 StGB (Urkundenfälschung)
- Sicherheit im Rechtsverkehr = „Vertrauen, welches im Rechtsverkehr einer Urkunde als einem Beweismittel entgegengebracht wird“
- Rechtsgut der Allgemeinheit



BGE 117 IV 35 E. 1a S. 36

Rechtsgüter

- Die Hauptaufgabe des Strafrechts ist der Rechtsgüterschutz
- Rechtsgüter sind durch die Rechtsordnung geschützte Interessen.
- Es gibt keine abschliessende Aufzählung
- Was als schutzwürdiges Rechtsgut gelten darf, ist umstritten.

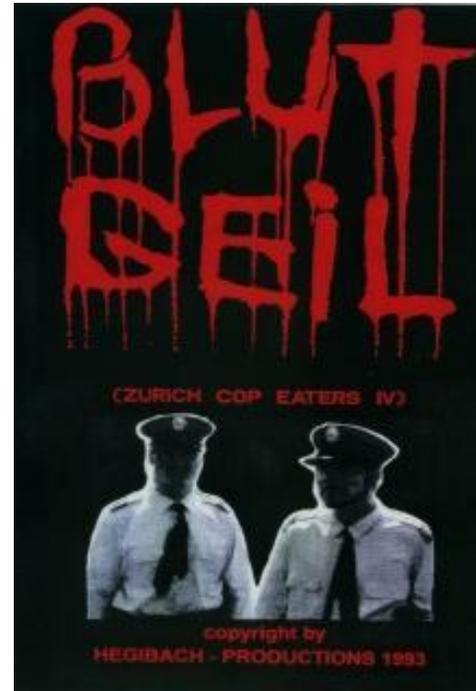


tweedback

Wir lieben Feedback

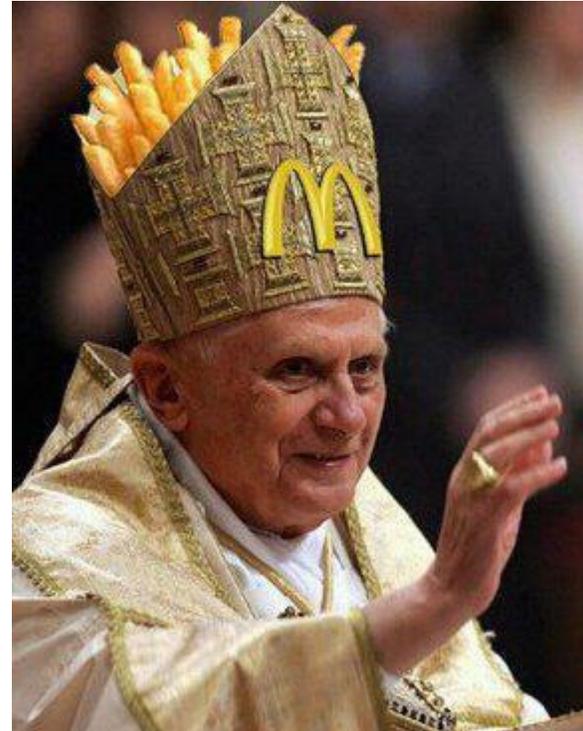
Rechtsgüter

- Welches Rechtsgut schützt etwa Art. 135 StGB (Gewaltdarstellungen)?
- „Wer Ton- oder Bildaufnahmen [...], die [...] grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere eindringlich darstellen [...], herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt oder zugänglich macht [...] wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.“



Rechtsgüter

- Welches Rechtsgut schützt 261 StGB (Störung der Glaubens- und Kulturfreiheit)?
- „Wer öffentlich und in gemeiner Weise die Überzeugung anderer in Glaubenssachen, insbesondere den Glauben an Gott, beschimpft oder verspottet oder Gegenstände religiöser Verehrung verunehrt [...]“



Rechtsgüter

- → De lege lata gilt als Rechtsgut alles, was der Gesetzgeber für strafrechtlich schutzwürdig erklärt.
- Aber: Er trägt die Argumentationslast
- Hilfreich für Auslegung, insb. teleologisches Element: Zweck der Norm = Schutz des Rechtsguts



tweedback

Wir lieben Feedback

Handlungsbegriff

Handlungsbegriff

Im Zusammenhang mit dem Geltungsbereich von Handlungen haben Sie das Beispiel mit der Fliege, die die Autofahrerin stört, erläutert. Ist es hier relevant, dass es sich "nur" um eine Fliege handelt? Was wäre, wenn am Strassenrand jemand gerade erschossen worden ist?



Strafrechtlich relevante Handlung?

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">• Täter• Tatobjekt• Tathandlung• Taterfolg• Kausal./Zurechnung	Subjektiv <ul style="list-style-type: none">• Vorsatz• Wissen• Willen	
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none">• Schutzprinzip• Überwiegende Int.• Autonomieprinzip	<ul style="list-style-type: none">• Wissen• Willen	
Schuld	<ul style="list-style-type: none">• Schuldfähigkeit• Unrechtsbewusstsein• Zumutbarkeit		
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			
<ul style="list-style-type: none">• Objektive Strafbarkeitsbedingungen• Fehlendes Strafbedürfnis• Strafausschließungsgründe			

Keine Handlungen sind...

- Charaktereigenschaften

- Gesinnungen

- Gedanken

- Aktivitäten von Tieren

- Naturgewalten

- Unternehmensaktivitäten

- Reflexe

- Bewegungen von Schlafenden,
Bewusstlosen, Epileptikern

- Vis absoluta

Mangels *manifestierten* Willens

Mangels *menschlichen* Willens

Mangels *willentlicher* Steuerung

Keine Handlungen sind...

- Charaktereigenschaften

- Gesinnungen

- Gedanken

- Aktivitäten von Tieren

- Naturgewalten

- Unternehmensaktivitäten

- Reflexe

- Bewegungen von Schlafenden,
Bewusstlosen, Epileptikern

- Vis absoluta

Mangels *manifestierten* Willens

Mangels *menschlichen* Willens

Mangels *willentlicher* Steuerung

Keine Handlungen sind...

- Charaktereigenschaften
- Gesinnungen
- Gedanken
- Aktivitäten von Tieren
- Naturgewalten
- Unternehmensaktivitäten
- **Reflexe**
- Bewegungen von Schlafenden,
Bewusstlosen, Epileptikern
- Vis absoluta



Handlungsbegriff

Im Zusammenhang mit dem Geltungsbereich von Handlungen haben Sie das Beispiel mit der Fliege, die die Autofahrerin stört, erläutert. Ist es hier relevant, dass es sich "nur" um eine Fliege handelt? Was wäre, wenn am Strassenrand jemand gerade erschossen worden ist?



Handlungsbegriff

Lara machte sich im Beispiel strafbar, als sie die Fliege wegschlug, da die Konzentration beim Autofahren erlernbar ist. Wie sieht es aber aus, wenn man noch nicht genug Zeit hatte das "Lernbare" zu erlernen? Annahme wäre in diesem Beispiel, dass Lara ein Fahranfänger sei. Ist es Trotzdem strafbar?



Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">• Täter• Tatobjekt• Tathandlung• Taterfolg• Kausal./Zurechnung	Subjektiv <ul style="list-style-type: none">• Vorsatz• Wissen• Willen	
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none">• Schutzprinzip• Überwiegende Int.• Autonomieprinzip	<ul style="list-style-type: none">• Wissen• Willen	
Schuld	<ul style="list-style-type: none">• Schuldfähigkeit• Unrechtsbewusstsein• Zumutbarkeit		
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			
<ul style="list-style-type: none">• Objektive Strafbarkeitsbedingungen• Fehlendes Strafbedürfnis• Strafausschliessungsgründe			

Strafrechtlich relevante Handlung?

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">• Täter• Tatobjekt• Tathandlung• Taterfolg• Kausal./Zurechnung	Subjektiv <ul style="list-style-type: none">• Vorsatz• Wissen• Willen	
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none">• Schutzprinzip• Überwiegende Int.• Autonomieprinzip	<ul style="list-style-type: none">• Wissen• Willen	
Schuld	<ul style="list-style-type: none">• Schuldfähigkeit• Unrechtsbewusstsein• Zumutbarkeit		
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			
<ul style="list-style-type: none">• Objektive Strafbarkeitsbedingungen• Fehlendes Strafbedürfnis• Strafausschließungsgründe			

Handlungsbegriff

- Strafrechtlich relevante Handlung \neq Strafbarkeit
- Strafbarkeit nach SVG 32 in der Praxis wahrscheinlich



Strafrechtlich relevante Handlung?

	Zweckgerichtet	Willentlich	Steuerbar	Handlung	Strafbar
	≠	≠	≠	≠	≠
	≠	≠	✓	✓	?
	≠	≠	?	≠	≠
	≠	≠	≠	≠	≠
	✓	✓	✓	✓	≠

Objektive Zurechnung und
adäquate Kausalität

Objektive Zurechnung/adäquate Kausalität

Wie ist die Beziehung zwischen der Kausalität und der Zurechnung? Sollte man mit beiden argumentieren, warum einer schuldig bzw. nicht schuldig ist?

→ Zahlreiche Fragen hierzu.





Objektive Zurechnung/adäquate Kausalität

- Bedingungsformel zu weit
- Normative Eingrenzung natürlicher Kausalität





Adäquate Kausalität vs. Objektive Zurechnung

1. Kausalität (Bger)
 - a. Natürliche
 - b. Adäquate

2. Zurechnung (Lehre)
 - a. Schaffung
 - b. Unerlaubtes Risiko
 - c. Risikorealisierung



Adäquate Kausalität vs. Objektive Zurechnung

1. Kausalität (Bger)

- a. Natürliche
- b. Adäquate

2. Zurechnung (Lehre)

- a. Schaffung
- b. Unerlaubtes Risiko
- c. Risikorealisierung

«Conditio sine qua non»

Als natürliche Ursache gilt jede Handlung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass auch der Erfolg entfielen würde.



Kausalität

1. Kausalität (Bger)

- a. Natürliche
- b. Adäquate

2. Zurechnung (Lehre)

- a. Schaffung
- b. Unerlaubtes Risiko
- c. Risikorealisierung

Adäquanzformel:

«Verhalten muss geeignet sein, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen...»

Objektive Zurechnung

1. Kausalität (BGer)

- a. Natürliche
- b. Adäquate

2. Zurechnung (Lehre)

- a. Schaffung
- b. Unerlaubtes Risiko
- c. Risikorealisierung



Ein Erfolg wird dem Täter objektiv zugerechnet, wenn er eine Gefahr geschaffen hat, die über das erlaubte Risiko hinausgeht, und die sich im konkreten Erfolg realisiert hat.



Konstellationen

Zurechnung (Lehre)

a. Schaffung

b. Unerlaubtes Risiko

c. Risikorealisierung

- Risikoverringering

- Unerhebliche Risiken

- Geduldete Risiken

- Eigenverantwortung

- Schutzzweck

- Drittintervention



Adäquate Kausalität

«Verhalten muss geeignet sein, nach dem **gewöhnlichen Lauf der Dinge** und den Erfahrungen des Lebens einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu **begünstigen**... Die Adäquanz ist nur zu verneinen, wenn ganz aussergewöhnliche Umstände, wie das **Mitverschulden des Opfers** oder eines **Dritten** oder Material- oder Konstruktionsfehler, als Mitursache hinzutreten, mit denen schlechthin nicht gerechnet werden musste und die ... so alle anderen mitverursachenden Faktoren - namentlich das Verhalten des Angeschuldigten - in den Hintergrund drängen»

Objektive Zurechnung

- Risikoverringerung
- Unerhebliche Risiken
- Geduldete Risiken
- Eigenverantwortung
- Schutzzweck
- Dritrintervention



Adäquate Kausalität vs. Objektive Zurechnung

- Beide Theorien erfassen die gleichen Probleme.
- Vorteil objektive Zurechnung: Es geht nichts vergessen.
- Vorteil adäquate Kausalität: Bei unproblematischen Fällen weniger aufwändig.



Alois und Klara

Unerlaubtes Risiko– geduldetes Risiko

Unerlaubtes Risiko: Könnte man Grundsätzlich seinen Vater ständig gefährliche Sachen machen lassen, bis er einmal stirbt und man erbt, ohne strafrechtlich Verfolgt zu werden? Man zahlt ihm ein Bergsteigekurs in den Alpen, man lässt ihn mit Haien schwimmen etc..



Unerlaubtes Risiko– geduldetes Risiko

Sachverhalt: Weil X früher erben möchte, schenkt er seinem Vater einen Gutschein für Haifisch-Schwimmen, Wingsuit-Fliegen und einen Bergsteigerkurs. Beim Bergsteigerkurs stürzt der Vater in eine Schlucht und stirbt.



Unerlaubtes Risiko– geduldetes Risiko

Zwei Lösungsmöglichkeiten:

1. Kausalität (BGer)
 - a. Natürliche
 - b. AdäquateODER
2. Objektive Zurechnung (Lehre)
 - a. Schaffung
 - b. Unerlaubtes Risiko
 - c. Risikorealisierung



Unerlaubtes Risiko– geduldetes Risiko

Breakout-Session



Unerlaubtes Risiko– geduldetes Risiko

Kausalität:

- 1. Natürliche Kausalität?
- Wenn X seinem Vater den Bergsteigerkurs nicht geschenkt hätte, wäre dieser nicht bergsteigen gegangen und dabei gestorben.
- Dass X ihm den Kurs geschenkt hat, war *conditio sine qua non* für den Tod des Vaters.
- Die natürliche Kausalität ist gegeben.



Unerlaubtes Risiko– geduldetes Risiko

Kausalität:

- 2. Adäquate Kausalität?
- Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens ist die Schenkung eines Bergsteigerkurses nicht geeignet, den Tod eines Menschen herbeizuführen.



Unerlaubtes Risiko– geduldetes Risiko

Fazit Kausalität:

- 1. Natürliche Kausalität bejaht
- 2. Adäquate Kausalität verneint
- → Der objektive Tatbestand ist nicht erfüllt.



Unerlaubtes Risiko– geduldetes Risiko

Objektive Zurechnung

- 1. Schaffung eines Risikos?
- Wenn X seinem Vater den Bergsteigerkurs nicht geschenkt hätte, wäre dieser nicht bergsteigen gegangen und dabei gestorben.
- Die Schenkung war *conditio sine qua non* für den Tod des Vaters
- → X hat ein Risiko geschaffen



Unerlaubtes Risiko– geduldetes Risiko

Objektive Zurechnung

- 2. Unerlaubtes Risiko?
- Geduldetes Risiko?
- Bergsteigen ist zwar riskant, es handelt sich aber um ein sozial allgemein akzeptiertes bzw. geduldetes Risiko
- X hat kein unerlaubtes Risiko geschaffen.



Unerlaubtes Risiko– geduldetes Risiko

Objektive Zurechnung

- 2. Unerlaubtes Risiko?
- Eigenverantwortung?
- Der Vater hat sich eigenverantwortlich selbst gefährdet, indem er sich entschied, Berge zu erklimmen.
- X hatte auch kein überlegenes Sachwissen.
- X hat kein unerlaubtes Risiko geschaffen.



Unerlaubtes Risiko– geduldetes Risiko

Fazit objektive Zurechnung

- 1. Schaffung eines Risikos? Ja
- 2. Unerlaubtes Risiko? Nein, da es sozial geduldet ist & aufgrund der Eigenverantwortung des Vaters.
- → Der Erfolg kann dem X nicht objektiv zugerechnet werden.
- → Der objektive TB ist nicht erfüllt.



Kausalität

Kausalität

Weil es vor dem Gotthard staut, fährt Prof. Thommen ungeduldig auf dem Pannestreifen an der Auto-Kolonnie vorbei. An der nächsten Raststätte fährt er eine Frau an, die völlig unvermittelt auf die Strasse trat.

Strafbarkeit von Prof. Thommen?



Kausalität

Zwei Lösungsmöglichkeiten:

1. Kausalität (BGer)
 - a. Natürliche
 - b. AdäquateODER
2. Objektive Zurechnung (Lehre)
 - a. Schaffung
 - b. Unerlaubtes Risiko
 - c. Risikorealisierung



Durch dieses Scheibe fiel die 17-Jährige. Bild: sda zürf

17-Jährige stirbt nach Sturz vom Dach des Zürcher

Kausalität

Breakout-Session



Kausalität

Strafbar für Fahren auf dem Pannestreifen (SVG 35 I, VRV 36).

Das Fahren auf dem Pannestreifen schafft ein unerlaubtes Risiko, das sich aber nicht im konkreten Erfolg (Anfahren der Frau) verwirklicht hat.

Der Schutzzweck von SVG 35 I umfasst nicht, Menschen vor einem früher ankommenden Professor zu schützen.



Kausalität

1. Kausalität (BGer)

- a. Natürliche
- b. Adäquate

2. Zurechnung (Lehre)

- a. Schaffung
- b. Unerlaubtes Risiko
- c. Risikorealisierung

Adäquanzformel:

«Verhalten muss geeignet sein, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen...»

Objektive Zurechnung

1. Kausalität (BGer)

- a. Natürliche
- b. Adäquate

2. Zurechnung (Lehre)

- a. Schaffung
- b. Unerlaubtes Risiko
- c. Risikorealisierung



Ein Erfolg wird dem Täter objektiv zugerechnet, wenn er eine Gefahr geschaffen hat, die über das erlaubte Risiko hinausgeht, und die sich im konkreten Erfolg realisiert hat.

Strafrecht AT I

Objektiver Tatbestand

David Eschle und Jascha Mattmann